

Verordnung vom 3ten May 1806,  
betreffend die Contrebande nach Frank-  
reich und das Verbot der englischen  
Waaren.

---

Wir Bürgermeister und Räte des Eydsgenös-  
sischen Standes Zürich, entbleten allen unsern  
getreuen lieben Kantonsmitbürgern und Einwoh-  
nern, unsern geneigten Willen, und geben ihnen  
anmit nachfolgendes zu vernehmen:

Von Sr. Excellenz, dem Herren Landammann  
der Schweiz, sind uns, so wie den übrigen Stän-  
den der Lobl. Eydsgenossenschaft, diejenigen nach-  
drücklichen Klägden bekannt gemacht worden,  
welche von der Französischen Regierung über den  
hin und wieder getriebenen Schleichhandel aus  
der Schweiz nach Frankreich mit verbotenen eng-  
lischen Manufactur-Waaren, geführt werden.

In Beherzigung der gemeinschädlichen, und  
selbst die wichtigsten Interessen des Vaterlandes  
gefährdenden Folgen, welche dieser verbotene Han-  
delsverkehr haben müßte, und aus angemessener  
Rücksicht auf die eröffneten Beschwerden einer  
benachbarten und verbündeten Macht, — finden  
wir uns bewogen, allen Bürgern und Einwoh-  
nern unsers Kantons jeden mittelbaren oder un-  
mittelbaren Antheil an der Einschwärtzung engl-  
scher Manufactur- und anderer verbotener Fabrik-

Waaren nach Frankreich, auf das ernstlichste zu verbieten, zumalen jeder versuchte oder vollführte Handel dieser Art, von uns, auf erhaltene Ladung, an den competierlichen Richter gewiesen, und durch selbigen ohne alles Ansehen der Person, mit Confiscation der Waare, und je nach Bewandniß der Umstände mit scharfer Strafe an Leib, Ehre und Gut angesehen würde.

Da sich die binnen wenigen Wochen zu eröffnende gemeineydsgeößliche Tagsatzung, mit diesem Gegenstand in allen seinen Beziehlungen beschäftigen, und gemeineydsgeößliche Maasregeln gegen den gefährlichen Unfug des Schleichhandels einleiten wird, — so haben wir uns, in Bewärtigung und mit Vorbehalt jener gemeinsamen Maasnahmen, einsweilen durch wichtige Betrachtungen veranlaßt gesehen, die Ein- und Durchfuhr von englischen Manufactur-Waaren in hiesigem Kanton, mithin jede weitere Bestellung von solchen, zu verbieten.

Wir befehlen uns in dieser Hinsicht auf diejenige Publikation, welche unser zu der dießfälligen Aufsicht eigens verordnetes Mitglied, Herr Rathsherr Hirzel, unterm ersten May in unserem Namen und aus unserem speciellen Auftrag erlassen hat, und die wir andurch dahin bestätigen, daß alle Zanhaber und Besizer englischer Manufactur-Waaren zu Stadt und Land, haben sie solche für ihre eigene Rechnung oder in Commis-

sion, in ihren eigenen Wohnungen und Magazinen, oder an einem dritten Ort in oder aussert dem hiesigen Kanton, zu ihrer Disposition in Depot liegen, oder auch bereits bestellt und angekündigt, aber noch unterwegs befindlich — nachdrücklichst aufgefordert werden, über die Natur, Bestand, Aufenthaltsort und die Bestimmung dieser Waaren, dem zu diesem Ende hin eigens bestellten Bureau auf hiesigem Posthaus ihre schriftlichen Erklärungen, zu unseren Händen, mit pflichtmäßiger Genauigkeit einzugeben; gleichwie allen Handel-treibenden Bürgern und Einwohnern zu Stadt und Land, bey schwerer Verantwortung und Strafe angefinnt wird, englische Manufactur-Waaren, wo solche immer zu ihrer Disposition liegen, auf keine Weise, ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung zu veräußern oder zu verändern.

Zu sorgfältigerer Vollziehung und Handhabung dieser unserer Willensmeynung, werden wir übrigens unverzüglich die näheren Vollziehungs-Bestimmungen treffen, welche insbesondere dem commercierenden Theil des Publici auf dienlichem Weg werden bekannt gemacht werden, und deren genaueste Beobachtung wir andurch jedermann zum Voraus nachdrücklichst anbefehlen.

---